



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 01.06.2015

2015/158
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	17.06.2015	
Rat der Stadt	18.06.2015	

Betreff

Neubildung der Genossenschaftsversammlung der Emschergenossenschaft 2015 bis 2020
hier: Bestellung der Delegierten

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel wählt für die Neubildung der Genossenschaftsversammlung 2015 bis 2020 nachfolgende Delegierte aufgrund voller Beitragseinheiten in die Genossenschaftsversammlung der Emschergenossenschaft:

1. Herrn/Frau _____

2. Herrn/Frau _____

3. Herrn/Frau _____

Beisenherz
Bürgermeister

Werner
Vorstand

Zusammenfassung

Bestellung der Delegierten der Stadt Castrop-Rauxel zur Genossenschaftsversammlung für die Wahlperiode 2015 bis 2020.

Sachverhalt

Die Amtsperiode der Delegierten der Genossenschaftsversammlung 2010/2015 endet mit dem Beginn der Genossenschaftsversammlung am 18. November 2015.

Nach § 7 der Satzung der Emschergenossenschaft berechtigt eine Beitragseinheit von 1/150 des Durchschnittes der festgesetzten letzten drei Jahresumlagen vor der Neubildung der Versammlung zur Entsendung eines oder einer Delegierten. Danach ist die Stadt Castrop-Rauxel berechtigt, drei Delegierte aufgrund voller Beitragseinheiten zu entsenden.

Um eine frist- und ordnungsgemäße Einladung zu der Genossenschaftsversammlung am 18. November 2015 sicherstellen zu können, bittet die EG, die Nennung der Namen der Direktdelegierten bis zum 15. Juni 2015 vorzunehmen. Eine fristgerechte Mitteilung an die Emschergenossenschaft ist nicht möglich, wird aber nach dem Ratsbeschluss erfolgen.

Bei der Benennung der Delegierten sind nach § 12 Abs. 1 bis 4 Emschergenossenschaftsgesetz folgende Bedingungen zu beachten:

- Delegierter kann nur sein, wer selbst Mitglied der Emschergenossenschaft ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitgliebes angehört.
- Ein Mitglied darf nicht durch eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten werden, die oder der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Das gilt **nicht** für Stimmgruppendelegierte.
- Wiederwahl oder Wiederberufung von Delegierten ist zulässig.
- Von einer Gebietskörperschaft dürfen nicht mehr Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden. Mindestens die Hälfte aller Delegierten der Städte, Gemeinden und Kreise muss einer Vertretung der Gebietskörperschaft angehören. Nach Auffassung der Aufsichtsbehörde sind die hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte als Vertreter der Verwaltung anzusehen.

Für alle Delegierte gilt, dass das persönliche Stimmrecht nicht übertragbar ist.

Sachkundige Bürger und Bezirksvertreter gelten im Sinne von § 12 Emschergenossenschaftsgesetz als nicht vertretungsberechtigt und können somit nicht entsandt werden.

In der zurück liegenden Wahlperiode 2010/2015 haben folgende Delegierte

- Ratsmitglied Herr **Udo Behrenspöhler**
- Ratsmitglied Herr **Achim Gärtner**
- Vorstand des EUV Stadtbetrieb Herr **Michael Werner**

die Stadt Castrop-Rauxel in der Genossenschaftsversammlung direkt vertreten.

Die Auswahl und Wahl der zu berufenden Delegierten erfolgt in der Sitzung des Verwaltungsrates des EUV Stadtbetrieb.

Weiterer Bericht in der Sitzung.